



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

6/801062/PO

Zentrale Univerwaltung
GB-Registatur
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.:
Verteiler: 1, 3, 4, 6

3/2008

(Bitte bei Antwort angeben)	Abteilung/Sachbearbeiter(in)	Telefon-Durchwahl	Datum
	5.2/Fr. Kunkel	0 62 21/54-2185	23.01.2008

Dienstaufgabenbeschreibung für Akademische Mitarbeiter/innen

Anlage: Landeslehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

Vordruck Dienstaufgabenbeschreibung (www.zuv.uni-heidelberg.de/personal/)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Rundschreiben-Nr.: 1/08 vom 07.01.2008 hat das Rechtsdezernat Sie bereits über die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit den Änderungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) informiert. Wie in diesem Rundschreiben mitgeteilt, muss für jeden Akademischen Mitarbeiter / jede Akademische Mitarbeiterin nun eine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Drittmittelbeschäftigten, für die eine Dienstaufgabenbeschreibung nicht erforderlich ist.

In der Dienstaufgabenbeschreibung ist auch der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung festzulegen. Wird eine solche Dienstaufgabenbeschreibung nicht erstellt, beträgt die Lehrverpflichtung des Akademischen Mitarbeiters / der Akademischen Mitarbeiterin automatisch 25 Lehrveranstaltungsstunden.


Es ist daher erforderlich, dass zukünftig **mit dem Einstellungsantrag bzw. dem Weiterbeschäftigungsantrag** gleichzeitig eine Dienstaufgabenbeschreibung für den akademischen Mitarbeiter / die Akademische Mitarbeiterin vorgelegt wird, in der auch der Umfang der Lehrverpflichtung festgelegt ist.

Auch für bereits vorhandene Mitarbeiter/innen ist eine entsprechende Dienstaufgabenbeschreibung zu fertigen und der Personalabteilung vorzulegen. Bis zur Neufestsetzung der individuellen Lehrverpflichtung gilt für vorhandene Mitarbeiter/innen der bisherige Umfang der Lehrverpflichtung höchstens zwei Jahre weiter. Wird in diesem Zeitraum keine Dienstaufgabenbeschreibung mit Festlegung der Lehrverpflichtung gefertigt, haben diese Mitarbeiter/innen nach Ablauf von zwei Jahren automatisch eine Lehrverpflichtung von 25 Lehrveranstaltungsstunden.

Die Personalabteilung hat einen in der Anlage beigefügten entsprechenden Vordruck entworfen, der zunächst vorläufig für die Dienstaufgabenbeschreibung verwendet werden sollte.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Personalabteilung selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Senni Hundt
Personaldezernentin

Nicht amtliche Leseschrift der Verordnung der Landesregierung
über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen
Hochschulen und Fachhochschulen (LVVO)

Stand: 24. November 2007

<p>LWVO vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zu- letzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hoch- schulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)</p>	
<p>1. Abschnitt</p>	
<p>Lehrverpflichtung</p> <p>§ 1 Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung</p> <p>(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hoch- schulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen<ol style="list-style-type: none">a) in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden,b) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) über- wiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,c) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschulen, 18 Lehrver- anstaltungsstunden,3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,4. Dozenten nach § 51a LHG 12 bis 18 Lehrver- anstaltungsstunden,5. Akademische Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen<ol style="list-style-type: none">a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Leh- re erbringen, 7 bis 13 Lehrveranstaltungs- stunden,	

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,

c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Lehrveranstaltungsstunden,

d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Lehrveranstaltungsstunden;

Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden, sofern ihnen nach § 52 Abs. 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,

6. Akademische Mitarbeiter als Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden.

7. a) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Nummern 1 bis 5 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.

b) Bei Akademischen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

8. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprecherzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(2) Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung. Akademische Mitarbeiter an Fachhochschulen, mit Ausnahme der Fachschulräte nach Absatz 1 Nr. 6, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.

(3) Überträgt eine Hochschule einem Professor nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch einen Vertreter desselben Faches, der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern er und die andere Fakultät damit einverstanden sind. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(4) Hat die Hochschule für einen Akademischen Mitarbeiter keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 2

*Begriff der Lehrveranstaltungsstunde;
Anrechnung auf die Lehrverpflichtung*

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt.

(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach § 1 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

von mindestens 45 Minuten.

(3) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden; im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der Weiterbildung können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist, dass es sich um kostendeckende Weiterbildungsangebote handelt. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist dem Dekan anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.

(4) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie an Fachhochschulen auch Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika außer an Fachhochschulen, Instrumental- und Gesangsunterricht, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

- 5 -

LVVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

- (7) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einfach angerechnet werden.
- (8) Betreuungstätigkeiten für eine Studienabschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch den Dekan unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrdeputat nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (9) Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. § 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (10) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerbern in Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Der Vorstand verteilt das zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet der Dekan.

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

2. Abschnitt

Erfüllung der Lehrverpflichtung

§ 3

Wechselnder Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtungen nicht unterschreiten.

§ 4

Ausgleichsmöglichkeiten

Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgenden Studienjahre erfüllt;
2. Lehrpersonen einer Lehrinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren und Juniorprofesso-

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

ren können jeweils nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät im voraus anzuzeigen.

3. Abschnitt

Abweichungen von der Lehrverpflichtung

§ 5

Abweichender Lehrbedarf

- (1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät insoweit. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe in einem Fach kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

Verringerung der Lehrverpflichtung

§ 6

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentralebene

- (1) Die Lehrverpflichtung nach § 1 kann ermäßigt werden für
 - 1. Weitere Vorstandsmitglieder einer Universität um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden.
 - 2. Weitere Vorstandsmitglieder um bis zu 6 Lehrver--

LVVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

einer Pädagogischen Hochschule

anstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden,

3. Weitere Vorstandsmitglieder einer Fachhochschule
- um bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(3) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für den Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums.

(4) Für das auf das Ende der Amtszeit folgende Semester kann die Lehrverpflichtung für den Vorstandsvorsitzenden einer Pädagogischen Hochschule um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden sowie für den Vorstandsvorsitzenden einer Fachhochschule um bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden vermindert werden.

§ 6 a

Freistellungspauschale

(1) Freistellungspauschale ist die Summe der Lehrveranstaltungsstunden, bis zu der

- an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen die Mitglieder des Fakultätsvorstands und
- an Fachhochschulen die Mitglieder des Fakultätsvorstands und die Studiendekane der Fakultät

insgesamt für die Wahrnehmung der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben von Lehraufgaben freigestellt werden können.

(2) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Universität einschließlich des Dekans beträgt insgesamt bis zu 14 Lehrveranstaltungsstunden, wobei die Lehrverpflichtung des Studiendekans um höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden und die Lehrverpflichtung des Prodekanes um

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden kann. Soweit nach der Grundordnung weitere Prodekane bestellt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG), erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung von nach § 24 Abs. 5 Satz 4 LHG gewählten weiteren Studiendekanen, die nicht Mitglieder des Fakultätsvorstands sind, kann jeweils um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Insgesamt dürfen die Freistellungen nach den Sätzen 1 bis 3 bei einer Fakultät 20 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. An der Universität Konstanz beträgt abweichend von Satz 1 die Freistellungspauschale einer Sektionsleitung insgesamt bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und eines Fachbereichs insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden.

- (3) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Pädagogischen Hochschule einschließlich des Dekans beträgt insgesamt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden. Die Mitglieder des Fakultätsvorstands können von der schulpraktischen Betreuung der Studierenden freigestellt werden.
- (4) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiendekane einer Fachhochschule beträgt
 1. bei Fakultäten ohne Studiengänge insgesamt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden,
 2. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und nicht mehr als elf Professorenstellen insgesamt bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden,
 3. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und 12 bis 15 Professorenstellen insgesamt bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden,
 4. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und mindestens 16 Professorenstellen insgesamt bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden; für jede weitere Professorenstelle erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils eine Lehrveran-

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

staltungsstunde.

Ist an einer Fachhochschule keine Fakultät eingerichtet, kann die Lehrverpflichtung für Studiendekane um insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden. Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.

- (5) Über den Umfang der der einzelnen Fakultät zur Verfügung stehenden Freistellungspauschale einschließlich der Freistellung von der schulpraktischen Betreuung von Studierenden und über die individuelle Verteilung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 2 entscheidet der Vorstand.
- (6) Werden von einem Lehrenden mehrere der in Absatz 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

5. Abschnitt

Besondere Regelungen

§ 7 Medizinbereich

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

§ 8 *Fachhochschulen*

- (1) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z.B. die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann der Vorstandsvorsitzende unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigung darf 7 vom Hundert des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten; das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Fachhochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur dies rechtfertigen.
- (2) Die Summe der Ermäßigungen darf bei der einzelnen Lehrperson vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten; sie darf um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden überschritten werden, wenn insoweit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden.

§ 9 *Besondere Aufgaben*

- (1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das für die Hochschule zuständige Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.
- (2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das zuständige Ministerium unter Berücksichti-

- 2 -

LVVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich, vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

gung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen.

§ 10

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 15 vom Hundert;
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert bis zu 20 vom Hundert.

§ 11

Sektionen

Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Hinweis:

In Artikel 19 § 3 des o.g. Gesetzes enthaltene Übergangs- und Schlussvorschriften, die einschlägig sind:

§ 3

Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten auf Zeit im Sinne des § 71 c des Universitätsgesetzes, § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung gilt die Lehr-

LWVO

vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)

verpflichtung in der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorhandene Professoren nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der Fassung des Artikels 7 Nr. 1 dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter bis zu höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

Dienstaufgabenbeschreibung für den Akademischen Mitarbeiter / die Akademische Mitarbeiterin

.....

Allgemeine Angaben

Der Akademische Mitarbeiter / die Akademische Mitarbeiterin ist

- vollbeschäftigt
- teilzeitbeschäftigt mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit

Das Arbeitsverhältnis ist

- unbefristet
- befristet bis

Nur bei befristeten Arbeitsverhältnissen:

Dem akademischen Mitarbeiter / der akademischen Mitarbeiterin

- ist nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt

Dienstaufgaben

Akademischen Mitarbeitern obliegen gem. § 52 Abs.1 LHG weisungsgebunden wissenschaftliche Dienstleistungen insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Herr / Frauerbringt in den Bereichen Forschung und Lehre Dienstleistungen

- zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre
- überwiegend im Bereich der Forschung
- überwiegend im Bereich der Lehre
- ausschließlich im Bereich der Lehre

Ihm / Ihr obliegen folgende Dienstaufgaben:

A. Forschungsaufgaben:

B. Lehrtätigkeit (Art der Lehraufgaben angeben):

C. Aufgaben in der Wissenschaftsverwaltung:

D. Sonstige Aufgaben:

Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Herrn / Frau.....beträgt

- entsprechend der Ausgestaltung des DienstverhältnissesLehrveranstaltungsstunden.
- entsprechend § 1 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a.) der derzeit gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)Lehrveranstaltungsstunden.
- entsprechend § 1 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. b.) der derzeit gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO).....Lehrveranstaltungsstunden.
- entsprechend § 1 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. c.) der derzeit gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO).....Lehrveranstaltungsstunden.
- entsprechend § 1 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. d.) der derzeit gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO).....Lehrveranstaltungsstunden.
- gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 7 Buchst. b.) der derzeit gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) **4** Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung erhöht sich auf **6** Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht ist.

Gem. § 52 Abs.1 LHG steht diese Dienstaufgabenbeschreibung unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

Heidelberg, den.....

Akademischer Mitarbeiter /
Akademische Mitarbeiterin

Dekan / Dekanin